

den für remittirbar, kann es K. zustehen, statt der Exemplare, die er von B. bezogen, natürlich aber seinen Abnehmern drei Monate hindurch wöchentlich zugesandt haben mußte, dem B. andere Exemplare aufzudrängen, die inzwischen, und zwar erst am Zahlungstage, den 31. März, anderweitig bezogen wurden?

Der Begriff: Verpflichtung zur Annahme einer Remission, gestattet wohl kaum eine andere Auslegung, als im äußersten Falle: zurücknehmen zu müssen, was man geliefert hat; sollte aber dieselbe so weit ausgedehnt werden können, auch Exemplare annehmen zu müssen, die man nachweisbar nicht geliefert hat?

K. scheint letztere Auslegung für anwendbar zu halten. Erfahrenere Collegen, namentlich solche, die Zeitschriften debittiren, und denen mitunter auch wunderliche Zumuthungen in praxi vorkommen mögen, sind wohl so freundlich, ihre Ansicht über diesen Fall auszusprechen, was sie einerseits als Recht, andererseits als Verpflichtung des ehrenhaften Buchhändlers ansehen, und somit zur Lösung einer gewiß für Viele interessanten Frage beizutragen.

Berichtigung.

Hr. W. Türk macht in Nr. 48. d. Bl. in einem stellenweise sehr humoristischen Aufsatze zu meinem Circular vom 31. März einige Randbemerkungen, die zum Theil auf Unrichtigkeiten basirt sind und mich zu gegenwärtiger Erklärung veranlassen.

Ich darf dabei von vornherein mit gutem Gewissen behaupten, daß es meinen Absichten gänzlich fern gelegen hat, die verehrlichen Herren Verleger glauben zu machen, daß ich eine Concession zum Sortimentbuchhandel besitze. Bei Abfassung des fraglichen Circulars hatte ich nur allein den Zweck im Auge, als, wenn auch nicht selbstständiges, Mitglied des Buchhandels bei Bezug des Bücherbedarfes für meine Leihbibliothek mit dem Sortimentbuchhändler gleiche Rabattvorteile zu genießen.

Die betreffenden Stellen des Circulars lauten, wie sie Hr. Türk angeführt hat, doch wird außer ihm wohl Niemand eine Beeinträchtigung des concessionirten Buchhandels dahinter suchen. Wenn ich einmal wirklich den Wunsch hegen sollte, Sortimentsgeschäfte zu betreiben, so würde ich es unter meiner Würde halten, dies auf Schleichwegen zu thun, und wüßte ich auch keinen Grund, der mich abhalten könnte, zur Ausführung dieses Vorhabens den gesetzmäßigen Weg zu wählen, der mich, wie so viele andere Collegen, am bequemsten zum Ziele führen würde.

Was meine Plafirma anlangt, so war diese allerdings seither Ritter's Leihbibliothek, doch kann sich Jedermann aus hiesigen Tageblättern überzeugen, daß ich gegenwärtig Literarisches Institut firmire. Die Firma möchte überhaupt hierbei zu den Unwesentlichkeiten gehören.

Wenn Hr. Türk ferner in seinem erwähnten Aufsatze mich als aus dem Buchhandel ausgeschieden hinstellt, so ist ihm wahrscheinlich nicht bekannt gewesen, daß ich in dem Verlagsgeschäft des Hrn. H. Klemm hier bereits seit Jahren wiederum eine ziemlich selbstständige Stellung einnehme, wie ich denn überhaupt seit meinem Eintritt in den Buchhandel, mit Ausnahme eines kurzen Zwischenraumes, den ich auf die Katalogisirung meiner über 25,000 Bände starken Bibliothek verwendete, stets in demselben thätig gewesen bin.

Was Hr. Türk schließlich in dem beregten Artikel über die Zukunft des deutschen Buchhandels im Allgemeinen so schön sagt, berührt mich im Besonderen nicht, und kann ich es daher mit Stillschweigen übergehen. Das aber glaube ich hoffen zu dürfen, daß die Herren Verleger nichts Unreelles oder auch nur Ungewöhnliches darin erblicken werden, wenn ein Mitglied des Buchhandels die ihm benöthigten Bücher sich auf directem Wege von ihnen zu verschaffen sucht.

Julius Heinze.

Miscellen.

Aus Berlin. In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 12. Mai kamen die gegen das Gesetz vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern, eingegangenen Petitionen zum Vortrag. Der Abgeordnete Hr. Dr. Veit weist auf die großen Nachtheile hin, welche das betreffende Gesetz (Zollstockgesetz) namentlich für die heimische, die preussische Presse habe. Die einheimische Presse werde durch dieses Gesetz ganz ungeheuer belastet, während die nichtpreussischen Blätter fast ganz frei ausgingen — nicht anders, als ob den auswärtigen Blättern die Concurrenz gegen unsere eigene Presse absichtlich so leicht als möglich gemacht werden solle. . . . Er empfehle den Commissionsantrag und hoffe, daß die nöthige Abänderung schon am 1. April k. J. gesetzlich eintreten werde. Der Commissionsantrag: „Eine durchgreifende Revision des Gesetzes vom 2. Juni 1852 unter Zuziehung betheiligter Gewerbetreibender baldmöglichst eintreten zu lassen, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen“, wird angenommen.

Das Büchling'sche Schillerfestschriften-Verzeichniß hat zwar schon in Nr. 38. d. Bl. lobende Erwähnung gefunden, aber einem Collegen gegenüber, der sich um die bibliographische Literatur schon mehrfach verdient gemacht hat, muß es bei dem besondern Ansehen von Pechholdt's „Anzeiger für Bibliographie etc.“ gleichwohl für angemessen erscheinen, auch dessen Bericht darüber zur weiteren Kenntniß zu bringen. Dasselbst heißt es: „Qui cito dat, bis dat“ sagt das Sprichwort. Verdient daher B. schon deshalb, weil er von den in Aussicht gestellten (?) Schillerfestschriften-Katalogen den seinigen zuerst und so bald hat erscheinen lassen, eine gewisse Anerkennung, so muß diese auch dem Kataloge selbst zu theil werden, welcher mit unverkennbarer Sorgfalt und Umsicht, die sich nach allen Seiten hin nach dem erforderlichen, gleichviel ob im Handel befindlichen oder privatim gedruckten Materiale umgeschaut hat, gearbeitet ist. Die später erscheinenden ähnlichen Kataloge werden vor dem B.'schen insofern im Vortheile sein, als sie mit Benutzung des letztern und unter Beifügung der immer noch hier und da auftauchenden, auf das Schillerfest bezüglichen literarischen und artistischen Erscheinungen vollständiger ausfallen können; darin aber werden sie dem B.'schen sämmtlich nachzustellen sein, daß dieser, obgleich ohne Vorgänger, den er hätte benutzen können, doch eine allen billigen Anforderungen und den augenblicklichen Bedürfnissen genügende Vollständigkeit zu erlangen gewußt hat, die uns erkennen läßt, in welchem Umfange das Schillerfest im Bereiche der Literatur und Kunst zu einem Ereignisse geworden ist.

Zur deutschen Sprache. — Bemerkenswerth dürfte es sein, daß die in Nr. 55. d. Bl. enthaltene Einladung des Leipziger Buchhändlergehilfen-Vereins in wenigen Zeilen die Ausdrücke: „Festsooper, Tafelarrangement, pro Couvert“ enthält, während doch von den deutschen Herren Gehilfen mit einigem Recht zu beanspruchen ist, daß sie aus dem reichen Schatz unserer Mutter Sprache die gleichbedeutenden Ausdrücke ohne Mühe herausgefunden hätten.

— 1.

Personalnachrichten.

Herrn M. Ziert in Gotha ist von dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha das Prädicat „Hofmusikalienhändler“ verliehen worden.

Herr B. M. Wolff in St. Petersburg, Commissionär der Kasanschen Universität, ist zum Commissionär der kais. Moskauer Universität ernannt worden.